



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Haushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Auf Grund der §§ 55 ff. i.V.m. § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Landkreis Greiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben	im Jahr 2021 mit	154.901.264 €
	im Jahr 2022 mit	155.971.654 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben	im Jahr 2021 mit	15.568.309 €
	im Jahr 2022 mit	16.300.970 €

ab.

§ 2

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Greiz sind im Jahr 2021 und im Jahr 2022 nicht vorgesehen.

2. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen der Kreisstraßenmeisterei sind im Jahr 2021 und im Jahr 2022 nicht vorgesehen.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Greiz wird

im Jahr 2021 auf	12.254.100 €
im Jahr 2022 auf	6.413.400 €

festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Kreisstraßenmeisterei werden im Jahr 2021 und im Jahr 2022 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage wird

	Umlagesoll	Umlagesatz
im Jahr 2021 auf	33.899.910 €	35,79 v.H.
im Jahr 2022 auf	33.920.395 €	35,81 v.H.

festgesetzt.

Die Schulumlage wird

	Umlagesoll	Umlagesatz
im Jahr 2021 auf	4.476.500 €	5,74 v.H.
im Jahr 2022 auf	4.456.015 €	5,72 v.H.

festgesetzt.

Festlegung: Für rückständige Beträge bei der Kreis- und Schulumlage können gemäß ThürFAG von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben werden.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Landkreis Greiz

im Jahr 2021 auf	10.000.000 €
im Jahr 2022 auf	10.000.000 €

festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Kreisstraßenmeisterei

im Jahr 2021 auf	150.000 €
im Jahr 2022 auf	150.000 €

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für das Jahr 2021 und der Stellenplan für das Jahr 2022 werden in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Greiz, den 21.12.2020

Landkreis Greiz

(Siegel)

gez. Schweinsburg

Landrat

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 01.12.2020 Nr. 161/2020 hat der Kreistag Greiz die Haushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 samt Anlagen sowie den Finanzplan für die Jahre 2020 - 2024 beschlossen.

2. Die Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 18.12.2020, Az: 240.3-1512-01/21-GRZ, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugelassen.

Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 liegt in der Zeit vom 29.12.2020 bis 12.01.2021 im Hauptgebäude des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1) in 07973 Greiz in Zimmer 221 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2021 und 2022 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO an gleicher Stelle zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Die Einsichtnahme erfolgt nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 03661/876-271) und unter Einhaltung des geltenden Infektionsschutzkonzeptes des Landratsamtes Greiz.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Bekanntmachung zur Feststellung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Greiz und Erteilung der Entlastung

- Mit Beschluss vom 01.12.2020 (Beschluss Nr. 134/2020) hat der Kreistag Greiz gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2019 beschlossen.
- Mit Beschluss vom 01.12.2020 (Beschluss Nr. 134/2020) hat der Kreistag Greiz gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen, die Landrätin und die Beigeordneten, soweit diese die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

Auslegungshinweis

Die festgestellte Jahresrechnung 2019 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 29.12.2020 bis 12.01.2021 im Hauptgebäude des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1) in 07973 Greiz in Zimmer 221 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus und wird bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2020 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die Einsichtnahme erfolgt nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 03661/876-271) und unter Einhaltung des geltenden Infektionsschutzkonzeptes des Landratsamtes Greiz.

Greiz, den 28.12.2020

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes

Gemäß §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) in der jeweils geltenden Fassung schließen die

Stadt Weida,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Heinz Hopfe

und die

Stadt Berga / Elster,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Hans Peter Beyer

folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

- Die Stadt Berga / Elster überträgt der Stadt Weida die ihr aufgrund von § 1 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I 2007, S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des PStG erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse (Standesamt).
- Die Stadt Weida verpflichtet sich, die der Stadt Berga / Elster obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch ihr Standesamt zu erfüllen.

- Das Trauzimmer der Stadt Berga/Elster soll für Trauungen weiterhin genutzt werden.

§ 2

Kostenregelung

- Die Stadt Weida und die Stadt Berga / Elster haben gemeinsam die Kosten des Standesamts zu tragen.
- Die Kostentragung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden und Städte. Es gilt vom statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahl mit dem Stand zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- Die Stadtverwaltung Weida weist die für das Standesamt entstehenden Einnahmen und Ausgaben nach. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben bildet die Grundlage der gemeinsamen Kostentragung.
- Die Kostenerstattung der Stadt Berga / Elster ist spätestens einen Monat nach Rechnungslegung fällig. Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen kann die Stadt Weida nach § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem gültigen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fordern.

§ 3

Geltungsdauer, Vertragsanpassung und -kündigung

- Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung). Daneben kann die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

§ 4

Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird mit 01.01.2021 wirksam. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Greiz. Die beteiligten Städte weisen in ihren Amtsblättern auf die amtliche Bekanntmachung hin.

Weida, den 03.12.2020

Berga/Elster, den 03.12.2020

gez. Hopfe
Bürgermeister
(Stadt Weida)

gez. Beyer
Bürgermeister
(Stadt Berga / Elster)

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 07.12.2020 folgenden

Bescheid:

- Die Zweckvereinbarung vom 03.12.2020 zwischen der Stadt Berga/Elster und der Stadt Weida zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse nach § 1 Abs. 2 und 3 Personenstandsgesetz (PStG) [Standesamt] von der Stadt Berga/Elster auf die Stadt Weida wird genehmigt.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
gez. Christian Richter

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus 1 (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission

Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz erlässt gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen, die Rinder auf dem Gebiet des Landkreises Greiz halten folgende

Allgemeinverfügung

1. Ab dem 1. Januar 2021 dürfen in Thüringer Rinderbestände nur noch Rinder aus BVDV-unverdächtigen Beständen oder ab dem 21. April 2021 aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ aufweisen, verbracht werden. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde, hier das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz, genehmigt werden, soweit es sich um BVD-unverdächtige Tiere oder um Tiere handelt, die nicht als Verdachtsfall oder als bestätigter Fall gelten.

2. Sofern trächtige Muttertiere aus amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen oder aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ aufweisen, in Rinderbestände in Thüringen verbracht werden sollen, müssen sie vor ihrer Verbringung,

a. sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder,

b. sofern sie weniger als 150 Tage trächtig sind, aus Beständen stammen, in denen serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die Rinder während der bisherigen Trächtigkeit gemeinsam gehalten wurden.

3. Sofern es sich um trächtige Muttertiere handelt, welche die Bedingungen nach Punkt 2 nicht erfüllen, müssen sie vor ihrer Verbringung

a. einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen werden und bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder

b. vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden sein.

4. Jeder Bestand mit einem BVDV-positiven Ergebnis der virologischen Untersuchung auf BVDV-Antigen oder -Genom oder mit einem Verdachtsfall oder mit einem bestätigten Fall unterliegt einer Verbringungssperre. Die Verbringungssperre wird durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz aufgehoben, wenn

a. alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Bestand entfernt wurden, und

b. alle übrigen Rinder des Bestandes auf BVDV-Antigen oder -Genom mit negativen Ergebnissen untersucht wurden, und

c. alle Kälber, die in utero mit BVDV infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden, bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind.

5. Ausnahmen von der Verbringungssperre gemäß Ziffer 4 können durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz in Form einer Einzeltierverbringung genehmigt werden, sofern die Tiere unmittelbar zur Schlachtung transportiert werden oder wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Die zu verbringenden Tiere weisen ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom auf und

a. werden einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und sind im Falle von trächtigen Rindern mithilfe einer in der amtlichen Methoden-

sammlung beschriebenen Methode bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden, oder

b. sind mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode vor der Verbringung oder im Falle von trächtigen Rindern vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden.

6. Zur Überwachung der Freiheit der Thüringer Rinderbestände von BVDV-Infektionen und zur Vorbereitung auf die künftige serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper des Status „frei von BVD“ hat jeder Halter von Rindern jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Bestandes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen.

7. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 wird angeordnet.

8. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

9. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
gez. Dr. H. Grimm
Amtsleiterin VLÜA

Die Allgemeinverfügung liegt in den Diensträumen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Untere Höhlerreihe 4 in 07937 Zeulenroda-Triebes aus und kann während der üblichen Öffnungszeiten nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungs- gebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweck- verbandes Trinkwasserversorgung und Abwasser- beseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

vom 27.10.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396), in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 23. November 2006 (Abl. f. d. LKr. Greiz 2006, S. 181) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt
1. bei Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,97 € pro m²
2. ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,71 € pro m².“

**Artikel 2****Bekanntmachung der Neufassung**

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Greiz, den 27.10.2020

Schulze
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thür-KO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

vom 27.10.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396), in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 11. Februar 2004 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2004, S. 47) beschlossen:

Artikel 1**Änderungsbestimmungen**

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit nachfolgender Zentralkläranlage:

Q3 4 oder Qn 2,5	10,00 €
Q3 10 oder Qn 6,0	25,00 €
Q3 16 oder Qn 10,0	40,00 €
Q3 25 oder Qn 15,0	62,50 €
Q3 40 oder Qn 25,0	100,00 €
Q3 63 oder Qn 40,0	157,50 €
Q3 100 oder Qn 60,0	250,00 €

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage ohne nachfolgender Zentralkläranlage und mit Vorreinigung des Schmutzwassers:

Q3 4 oder Qn 2,5	6,00 €
Q3 10 oder Qn 6,0	15,00 €
Q3 16 oder Qn 10,0	24,00 €
Q3 25 oder Qn 15,0	37,50 €
Q3 40 oder Qn 25,0	60,00 €
Q3 63 oder Qn 40,0	94,50 €
Q3 100 oder Qn 60,0	150,00 €

3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage ohne nachfolgender Zentralkläranlage und mit Vorreinigung des Schmutzwassers in einer biologischen Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2:

Q3 4 oder Qn 2,5	5,00 €
Q3 10 oder Qn 6,0	12,50 €
Q3 16 oder Qn 10,0	20,00 €
Q3 25 oder Qn 15,0	31,25 €
Q3 40 oder Qn 25,0	50,00 €
Q3 63 oder Qn 40,0	78,75 €
Q3 100 oder Qn 60,0	125,00 €

4. In § 4 Abs. 2 S. 2 wird die Angabe „2,15 €“ durch „2,45 €“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 5 S. 1 wird die Angabe „0,82 €“ durch „1,05 €“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 6 S. 1 wird die Angabe „0,61 €“ durch „0,76 €“ ersetzt.

7. In § 4 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 wird die Angabe „0,41 €“ durch „0,63 €“ ersetzt.

8. In § 4 Abs. 7 S. 2 Nr. 2 wird die Angabe „0,36 €“ durch „0,58 €“ ersetzt.

9. Der bisherige § 4 Abs. 9 entfällt und der bisherige § 4 Abs. 10 wird zu § 4 Abs. 9.

10. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „17,00 €“ durch „20,76 €“ ersetzt.

11. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „42,00 €“ durch „46,15 €“ ersetzt.

Artikel 2**Bekanntmachung der Neufassung**

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Greiz, den 27.10.2020

Schulze
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thür-KO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

www.landkreis-greiz.de